

kammer hatte am 9.5.1951 und am 28.5.1954 solche beschlossen. Zu ihrer Durchführung erließ die Regierung entsprechende gesetzliche Bestimmungen¹.

Die Frage lautete im Jahr 1951: »Sind Sie gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951?« und im Jahr 1954: »Sind Sie für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre?«

Die Fragen enthielten keine echten Alternativen und sollten nur der Bestätigung der von der Partei (SED) und Regierung gefaßten Beschlüsse dienen. Die Ergebnisse fielen dementsprechend positiv in deren Sinne aus.

2. Art. 53 wurde gegenüber dem Entwurf nicht geändert.

4

II. Die Kompetenz, eine Volksabstimmung zu beschließen

1. Wenn die Verfassung den Begriff Volksabstimmung verwendet, so macht sie keinen 5 Unterschied zwischen Volksentscheid und Volksbefragung. Beide Veranstaltungen werden von Art. 53 gedeckt. Gegenstand einer Volksabstimmung kann also sowohl ein Gesetz entwurf als auch eine politische Frage sein.

2. Die Formulierung des Art. 53 weicht von den Formulierungen der anderen Artikel, 6 die Kompetenzen der Volkskammer festlegen, ab. Es heißt darin nicht »die Volkskammer beschließt die Durchführung von Volksabstimmungen«, sondern sie »kann die Durchführung von Volksabstimmungen beschließen«. Damit wird der Ausnahmecharakter einer Volksabstimmung verdeutlicht.

3. Die Verfassung sieht nicht die Möglichkeit vor, daß Gruppen von Bürgern, seien sie 7 organisiert oder nicht, eine Volksabstimmung herbeiführen können. Die Kompetenz liegt allein bei der Volkskammer. Damit ist ein Riegel vor Bestrebungen gelegt, das Volk ohne oder sogar gegen den Willen der SED über ein Gesetz oder eine politische Frage entscheiden zu lassen.

4. Nach dem Wortlaut des Art. 53 ist die Entscheidung über den Haushaltsplan, die 8 Abgabengesetze und die Besoldungsordnungen der Volksabstimmung nicht entzogen. Allerdings ist es unwahrscheinlich, daß die Volkskammer eine Volksabstimmung über derartige Gesetze beschließt. Deshalb bestand keine Notwendigkeit, in die Verfassung eine entsprechende Bestimmung analog Art. 87 Abs. 5 der Verfassung von 1949 aufzunehmen.

5. Berechtig zur Teilnahme an der Volksabstimmung sind alle Bürger, die das aktive 9 Wahlrecht haben (s. Rz. 19-25 zu Art. 22). Das wird in der Verfassung zwar nicht ausdrücklich festgelegt, erscheint aber als selbstverständlich.

(Wegen einer Volksabstimmung zur Verfassungsänderung s. Rz. 13 zu Art. 48; wegen einer Volksaussprache über Gesetzentwürfe s. Rz. 15 zu Art. 65.)¹

1 Anordnung zur Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951 vom 9. 5.1951 (GBl. S. 385); Verordnung zur Durchführung der Volksbefragung für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre vom 28. 5. 1954 (GBl. S. 505).